



RETTUNGSDIENSTAUSSCHUSS
BAYERN

**Geschäftsordnung
der Steuerungsgruppe *cirs.bayern***

§ 1 Grundsätze

(1) Ziel von *cirs.bayern* ist die Identifizierung von Risiken in der notfallmedizinischen Patientenversorgung auf dem Boden von Ereignismeldungen unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- *cirs.bayern* basiert auf absoluter Unabhängigkeit der Beteiligten, so dass alle Entscheidungen unabhängig von Dritten oder Interessen von Dritten getroffen werden können.
Alle Beteiligten der Steuerungsgruppe *cirs.bayern* sichern daher zu, alle Entscheidungen unabhängig von Dritten oder Interessen Dritter zu treffen.
- *cirs.bayern* beruht auf Freiwilligkeit der Teilnahme.
- *cirs.bayern* beruht auf uneingeschränkter Sanktionsfreiheit.
- *cirs.bayern* und, alle, die bei *cirs.bayern* mitwirken, sichern absolute Anonymität des Meldenden zu.
- *cirs.bayern* und alle, die bei *cirs.bayern* mitwirken, sichern absolute Verschwiegenheit zu.
- *cirs.bayern* verpflichtet sich zur regelmäßigen, periodischen Evaluation von *cirs.bayern*.

(2) Erkenntnisse aus Meldung und Auswertung des Ereignismanagements dürfen zu keinerlei arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder sonstigen Benachteiligungen aller Personen führen, die an einer rettungsdienstlichen Versorgung direkt oder indirekt beteiligt sind oder an den Schnittstellen rettungsdienstlicher Versorgung mitwirken.

(3) Veröffentlichungen auf der Publikationsseite von *cirs.bayern* dürfen keinen direkten Bezug zu einem konkreten Ereignis ermöglichen.

§ 2 Aufbau

Es werden eine Steuerungsgruppe und Anonymisierungs- und Auswertungsteams eingerichtet. Die Anzahl und Zuständigkeit der Anonymisierungs- und Auswertungsteams legt der Rettungsdienstausschuss fest. Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Steuerungsgruppe.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Steuerungsgruppe unterstützt die Grundsätze *cirs.bayern*, um ein nachhaltiges und störungsfreies Funktionieren und Arbeiten von *cirs.bayern* zu ermöglichen.

(2) Unter Beachtung dieser Geschäftsordnung hat die Steuerungsgruppe die Aufgabe,

- die Arbeit der Anonymisierungs- und Auswertungsteams zu begleiten und zu unterstützen,
- *cirs.bayern* fort- und weiterzuentwickeln,
- Schulungsmaßnahmen zur bayernweiten Nutzung zu initiieren,
- die regelmäßige Evaluation von *cirs.bayern* vorzunehmen,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Plattformen für Fehlermeldesysteme vorzunehmen sowie
- Lösungsstrategien und Handlungsempfehlungen der Anonymisierungs- und Auswertungsteams zu prüfen und die Maßnahmen zu deren Umsetzung zu beraten.

(2) Es ist nicht Aufgabe der Steuerungsgruppe, unmittelbar in die Bearbeitung einzelner Meldungen der Anonymisierungs- und Auswertungsteams einzugreifen oder Interventionsmaßnahmen selbständig vorzunehmen.

(3) Die Steuerungsgruppe vertritt *cirs.bayern* nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rettungsdienstausschusses in der Öffentlichkeit.

(4) Die Steuerungsgruppe ist durch den Leiter dem Rettungsdienstausschuss nach Aufforderung uneingeschränkt über alle Vorgänge bei *cirs.bayern* berichtspflichtig.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden durch den Rettungsdienstausschuss bestellt.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus dem Vorsitzenden des Rettungsdienstausschusses, dem Ärztlichen Landesbeauftragten Rettungsdienst sowie aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration,
- der am Rettungsdienstausschuss beteiligten Organisationen und
- des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement, Klinikum der Universität München.

(3) Mit Einwilligung des Leiters der Steuerungsgruppe können auch fachkundige Dritte, die nicht den vorgenannten Organisationen angehören, als Mitglied der Steuerungsgruppe bestellt werden.

§ 5 Leitung

(1) Der Rettungsdienstausschuss bestellt einen Leiter der Steuerungsgruppe. Dazu kann die Steuerungsgruppe dem Rettungsdienstausschuss einen oder mehrere Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Leiter koordiniert die Arbeit der Steuerungsgruppe und ist für die Organisation und den Ablauf der Sitzungen verantwortlich. Der Leiter der Steuerungsgruppe kann dies an ein Mitglied der Steuerungsgruppe delegieren.

§ 6 Sitzungen

(1) In der Regel finden pro Jahr drei Sitzungen der Steuerungsgruppe statt. Die Termine werden den Mitgliedern spätestens zu Jahresbeginn durch den Leiter der Steuerungsgruppe oder durch ein für die Organisation oder den Ablauf der Sitzungen verantwortliches Mitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 2 mitgeteilt.

(2) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe können in Präsenz, hybrid oder als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Leiter der Steuerungsgruppe in Abstimmung mit den Mitgliedern. Der Leiter der Steuerungsgruppe nimmt zu Protokoll, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder als Video- bzw. Telefonkonferenz stattgefunden hat.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt nach Abstimmung des Termins möglichst frühzeitig, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin, in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung. Nicht fristgerechte oder während der Sitzung eingebrachte Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

(4) Die Steuerungsgruppe ist unabhängig von der erschienenen Personenzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll wird unverzüglich an die Mitglieder der Steuerungsgruppe versandt. Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang Einspruch erhoben werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Grundsätze für Video- und Telefonkonferenzen

(1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(2) Mit erfolgreicher Herstellung der Video- oder Telefonverbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn der Leiter der Steuerungsgruppe die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz der Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.

(3) Im Falle einer hybriden Sitzung nimmt der Leiter der Steuerungsgruppe zu Protokoll, welche Mitglieder per Video- bzw. per Telefonkonferenz teilnehmen.

(4) Um die Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Mitglieder an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann.

§ 8 Schweigepflicht

Die Bearbeitung der Ereignismeldungen setzt die uneingeschränkte Verschwiegenheit voraus. Die Verschwiegenheit ist zu jeder Zeit und jedem gegenüber einzuhalten, der nicht Mitglied der Steuerungsgruppe oder eines Anonymisierungs- und Auswertungsteams ist oder als Experte für die Bearbeitung einer konkreten Ereignismeldung hinzugezogen wurde. Die Verschwiegenheitspflicht geht ausdrücklich über die Beendigung der Tätigkeit in der Steuerungsgruppe, einem Anonymisierungs- und Auswertungsteam oder als Experte hinaus und gilt für alle Vorgänge, die direkt oder indirekt mit der Meldung und ggf. Personen in Zusammenhang stehen oder bei der Bearbeitung in Erfahrung gebracht werden. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe, der Anonymisierungs- und Auswertungsteams sowie die Experten unterzeichnen zu diesem Zweck eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit (Anlage 1).

§ 9 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist durch den Leiter der Steuerungsgruppe dem Rettungsdienstausschuss zu melden.

(2) Der Rettungsdienstausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 16.12.2024 in Kraft.

München, den 16.12.2024

Dr. Stephan Nickl, Vorsitzender des Rettungsdienstausschusses